



## **Warum sollte sich ein Aufsichtsratsmitglied für die Einführung eines Hinweisgebersystems und den Schutz des Hinweisgebers einsetzen?**

### **1. Hinweisgeber und Hinweisgebersysteme**

Hinweisgeber sind Personen, die unternehmensbezogene Missstände und Fehlverhalten intern oder extern melden. Hinweise können sich dabei auf illegales, aber auch gefährliches, schädigendes oder moralisch verwerfliches Verhalten von Kollegen und Vorgesetzten beziehen. Ein Hinweis ist dabei von einer persönlichen Beschwerde zu unterscheiden.

Hinweisgebersysteme bieten den Mitarbeitern eine Anlaufstelle (z.B. Hotline, Ombudsman oder internetgestützte Systeme wie BKMS), wo sie ihre Bedenken vertraulich äußern können. Dadurch kann das Unternehmen tätig werden und wirtschaftliche und Reputationsschäden vermeiden.

### **2. Warum ist der Schutz des Hinweisgebers überhaupt nötig?**

In Deutschland werden zwei Drittel aller Wirtschaftsstraftaten durch Zufall – also nicht durch interne Kontrollsysteme – aufgedeckt (PwC Studie 2007).

Die Beschäftigten sind oft die Ersten (manchmal die Einzigen), die unternehmerisches Fehlverhalten bemerken. Aus Furcht vor negativen Konsequenzen verschweigen sie jedoch häufig ihre Kenntnisse. Hinweisgebersysteme sollen dem entgegenwirken. Im internationalen Vergleich nutzen nur wenige deutsche Unternehmen Hinweisgebersysteme (PwC Studie 2007).

Hinweisgebersysteme und der Schutz des Hinweisgebers sind als wesentliche Bestandteile des Corporate Governance und der Risikofrüherkennung allgemein anerkannt. Sie müssen in die Unternehmenskultur integriert und von allen Unternehmensbeteiligten verstanden und praktiziert werden, um als effektives Kontrollinstrument ihre Wirksamkeit zu entfalten.

### **3. Warum muss der Aufsichtsrat aktiv werden?**

Der Aufsichtsrat muss kraft Gesetz sicherstellen, dass ein „Risikofrüherkennungssystem“ vom Vorstand eingerichtet wird. Überwacht er Funktion und Effizienz des Systems nicht, so haftet er sogar wegen schuldhaftem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 93 AktG mit seinem Vermögen bei Schadensersatzforderungen.

Es ist anerkannte Praxis, dass der Schutz des Hinweisgebers ein wesentlicher Teil des „Risikofrüherkennungssystems“ ist.

#### **4. Wo liegen die betrieblichen Hindernisse?**

Nur 23% der deutschen Unternehmen haben Hinweisgebersysteme (PWC Studie 2005)

Die Mehrzahl der dt. Manager glaubt an die Qualität der eigenen Führungskultur, die einen besonderen Hinweisgeberschutz überflüssig macht. Dabei werden die Grenzen der eigenen Coachingleistung in einem dynamischen globalen Markt völlig unterschätzt.

In der Folge wird die Einrichtung von Hinweisgebersystemen mit „Managementversagen“ assoziiert.

Mitarbeiter und Betriebsrat assoziieren häufig „Denunziations-Kultur“ oder „Blockwartmentalitäten“ mit einem besonderen Schutz des Hinweisgebers.

Die Anonymität des Hinweisgebers wird nicht gewährleistet.

#### **5. Wie kann man diese Hindernisse überwinden?**

Der Aufsichtsrat muss vom Vorstand ein Umsetzungs- und Integrationskonzept für den Schutz des Hinweisgebers als Teil des Risikofrüherkennungssystems verlangen. Jährlich muss im Rahmen der Berichterstattung über die Funktionsfähigkeit des Compliance-Management-Systems und mögliche „Non-Compliance-Sachverhalte“ berichtet werden.

Internet-gestützte Systeme – wie z.B. BKMS - und Ombudsleute können die Anonymität der Hinweisgeber und damit Vertrauensschutz gewährleisten.

*Stand: Februar 2008*